

**Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

der Gemeinde Allmersbach im Tal vom 23. Juni 2015 in der Fassung vom 22. Februar 2022

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung
mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am
22. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,-- EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15, -- EUR gewährt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für die Berechnung werden je Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Für den Lehrgang Grundausbildung wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 170, - EUR gewährt. Für die Lehrgänge Truppführer, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinistenausbildung, Fahrsicherheitstraining und Motorsägenlehrgang wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 85, -- EUR gewährt.
Für den Lehrgang Jugendgruppenleiter wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 200, - EUR gewährt, die der Teilnehmer direkt beim Land Baden-Württemberg zu beantragen hat.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) – entfällt -.
- (6) Diese Entschädigungen beinhalten den Zuschuss für Verpflegung bei ganztägigem Unterricht.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes **als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:**

1. Feuerwehrkommandant	600,-- EUR/Jahr.
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	300,-- EUR/Jahr.
3. Jugendfeuerwehrwart	250,-- EUR/Jahr.
4. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	100,-- EUR/Jahr.
5. Gerätewart	300,-- EUR/Jahr.
6. Gerätewart Atemschutz	150,-- EUR/Jahr.
7. Gerätewart Funk	100,-- EUR/Jahr.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine **zusätzliche Entschädigung** im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes **als Aufwandsentschädigung:**

1. Feuerwehrkommandant	200,-- EUR/Jahr.
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	100,-- EUR/Jahr.
3. Jugendfeuerwehrwart	100,-- EUR/Jahr.
4. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	75,-- EUR/Jahr.
5. Gerätewart	400,-- EUR/Jahr.
6. Gerätewart Atemschutz	50,-- EUR/Jahr.
7. Gerätewart Funk	50,-- EUR/Jahr.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11,-- EUR/Stunde gewährt. Für die Berechnung werden je Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Allmersbach im Tal, den 22.02.2022

gez. Patrizia Rall
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.